



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Stab

Submissionsverordnung (SVO)

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung

Entwurf vom 17. Februar 2022





Inhalt

1. Übersicht	3
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
Verordnungstitel	4
§ 1. Gegenstand	4
§ 2. Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption	4
§ 3. Selbstdeklaration	5
§ 4. Entschädigung	6
§ 5. Nachweise	6
§ 6. Dialog	7
§ 7. Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge	8
§ 8. Öffnung der Angebote	8
§ 9. Dokumentation	9
§ 10. Debriefing	10
§ 11. Statistik	10
§ 12. Sanktionen	11
§ 13. Kontrolle und Aufsicht	12
§ 14. Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB)	12
§ 15. Inkrafttreten	13
§ 16. Übergangsbestimmung	13
Anhang	13



1. Übersicht

Die Kantone haben am 15. November 2019 an einer Sonderplenarversammlung der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (nachfolgend IVöB 2019) einstimmig verabschiedet. Damit wurde ein wichtiger Grundstein auf dem Weg zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz gelegt.

Die IVöB 2019 regelt neu das gesamte öffentliche Beschaffungsrecht (auch Submissionsrecht genannt) und führt dadurch im Vergleich zu heute zu einer noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriften im Beschaffungsrecht, welches in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Gleichzeitig führt die IVöB 2019 zu einer sehr weitgehenden Harmonisierung mit dem auf Bundesebene parallel revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1), welches die Beschaffungen des Bundes regelt und per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Zahlreiche aus Sicht der Kantone bewährte Regelungskonzepte wurden beibehalten und Bestimmungen, welche in den Vergaberichtlinien zur IVöB ([Muster-]Vergaberichtlinien der BPUK vom 2. Mai 2002 zur IVöB 2001, VRöB) geregelt sind, weitgehend und ihrem Sinn nach in die IVöB und das BöB integriert (vgl. dazu die Synopse IVöB 2001/IVöB 2019/VRöB/SVO ZH bei den Vernehmlassungsunterlagen). Dies hat zur Folge, dass die Kantone bei einem Beitritt zur IVöB 2019 auf umfangreiche eigene Ausführungsbestimmungen im Sinne der Harmonisierung verzichten können.

Nachdem die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Aargau der IVöB 2019 bereits beigetreten sind, ist diese am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Für Kantone, die dieser Vereinbarung noch nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001. Damit die IVöB 2019 im Kanton Zürich in Kraft treten kann, ist ein ausdrücklicher Beitritt notwendig. Dieser ist Gegenstand der Vorlage 5772, welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. November 2021 an den Kantonsrat überwiesen hat.

Die geltende Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, LS 720.11) erfährt eine Totalrevision, da verschiedene bisherige Ordnungsbestimmungen zwecks Stufengerechtigkeit in die IVöB 2019 integriert wurden. Ziel der Revision der SVO ist, die Harmonisierung zwischen dem Beschaffungsrecht der Kantone und des Bundes auch im Vollzug fortzusetzen, weshalb der vorliegende Entwurf der SVO schlank gehalten wurde. Er orientiert sich, wie die Entwürfe verschiedener anderer Kantone, insbesondere an der Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11; nachfolgend VöB Bund genannt).¹

¹ Siehe dazu auch die Erläuterungen zur VöB Bund unter <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/revision-des-beschaffungsrechts.html>.



Die revidierte SVO soll gleichzeitig mit dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB; Vorlage 5772) in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der zusammenfassenden Erläuterung der Bestimmungen des Entwurfs der totalrevidierten Submissionsverordnung (nachfolgend E-SVO).

Verordnungstitel

Neu soll im Titel die häufig verwendete Abkürzung «SVO» eingeführt werden. Diese ist gängig und wurde bereits bisher im Handbuch für Vergabestellen der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) verwendet.

§ 1. Gegenstand

Die SVO regelt wie bisher die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen, die von der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB) sowie dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM, SR 943.02) erfasst werden.

§ 2. Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption

Die Korruptionsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA 2012). Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption zu treffen (vgl. Art. 11 Bst. b IVöB 2019). Bei der Korruptionsprävention steht das im Beschaffungswesen wichtige Gebot im Vordergrund, wonach das gesamte Vergabeverfahren möglichst transparent gestaltet werden soll.

§ 2 E-SVO konkretisiert die Vorgabe gemäss IVöB 2019 und orientiert sich an Art. 10 VöB Bund.

Abs. 1

Mitarbeitende der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie von dieser oder diesem beauftragte Dritte sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, welche zu einem Interessenkonflikt im Rahmen des Vergabeverfahrens führen können, offen zu legen. Auftraggeberinnen oder Auftraggeber haben ihrerseits die Möglichkeit, eine generelle oder auf den Einzelfall bezogene Unabhängigkeitserklärung von den an Beschaffungsverfahren beteiligten Personen einzuholen. Von einer Verpflichtung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, solche Erklärungen von allen Beteiligten bzw.



in jedem Fall einzuholen, soll aufgrund des damit verbundenen hohen administrativen Aufwands abgesehen werden. Die Wirkung einer solchen Massnahme erscheint mit Blick auf die angestrebten Ziele im Übrigen fraglich.

Abs. 2

Auftraggeberinnen oder Auftraggeber weisen ihre Mitarbeitenden, welche für sie an einem Vergabeverfahren mitwirken, regelmässig darauf hin, wie sie Interessenkonflikten und Korruption wirksam vermeiden können. Ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung stellt in diesem Zusammenhang etwa der «Verhaltenskodex des Regierungsrates» vom 13. Dezember 2017 dar, auf welchen beispielhaft verwiesen werden kann. Dieser Kodex stützt sich auf das Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) und gilt für alle Mitarbeitenden und externen Personen im Dienst der kantonalen Verwaltung. Er dient dazu, das Korruptionsrisiko zu reduzieren und Interessenkonflikten vorzubeugen bzw. diese zu lösen. Dem gleichen Ziel dienen die auf der Compliance-Internetseite (Compliance | Kanton Zürich [zh.ch]) zur Verfügung gestellten Praxishilfen und Merkblätter. Mitarbeitenden der Auftraggeberin oder des Auftraggebers soll insbesondere bekannt sein, an welche Meldestellen sie sich im Verdachtsfall wenden können.

Art. 12 und
26 IVöB

§ 3. Selbstdeklaration

Die Selbstdeklaration dient der Sicherstellung der Teilnahmebedingungen durch die Anbietenden (Art. 26 IVöB 2019). Die Einhaltung der Teilnahmebedingungen stellt eine Voraussetzung für das Funktionieren des Wettbewerbs dar. Teilnahmebedingungen sind unabhängig von Art, Gegenstand und Ausgestaltung des konkreten öffentlichen Auftrags von allen Anbietenden und Subunternehmern einzuhalten.

Das im Sinne der Sicherstellung wichtige Instrument der Selbstdeklaration findet im geltenden Beschaffungsrecht bisher keine Regelung, was mit § 3 E-SVO geändert werden soll.

Diese Bestimmung beinhaltet einen Katalog der Teilnahmebedingungen, insbesondere die Voraussetzungen nach Art. 12 und 26 IVöB 2019, deren Einhaltung die Vergabestelle im Rahmen einer Selbstdeklaration unter Sanktionsandrohung von Art. 44 und 45 IVöB 2019 sicherstellt. Es sind dies Bestätigungen dazu, dass die Anbieterin oder der Anbieter

- die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält (Bst. a),
- die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhält (Bst. b),
- die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit einhält (Bst. c),
- die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten Übereinkommen zum Schutz der Umwelt einhält (Bst. d),
- sämtliche zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialabgaben bezahlt hat (Bst. e),
- im Rahmen des laufenden Submissionsverfahrens keine unzulässigen Wettbewerbsabreden getroffen hat (Bst. f),
- im Rahmen des laufenden Submissionsverfahrens keine Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt hat (Bst. g),



- nicht auf der Liste der sanktionierten Anbieterinnen und Anbieter verzeichnet ist (Bst. h),
- sich in keinem Pfändungs- oder Konkursverfahren befindet (Bst. i),
- auf Verlangen die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 zur IVöB bestätigt (Bst. j),
- und seine Subunternehmerinnen oder Subunternehmer ebenfalls vertraglich verpflichtet, die Anforderungen der Buchstaben a bis j einzuhalten (Bst. k).

Art. 36 Abs. 1
Bst. h IVöB

§ 4. Entschädigung

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 VöB Bund.

Abs. 1

Für die Verfahrensteilnahme, beispielsweise für die Ausarbeitung des Angebots, besteht seitens der Anbietenden kein Anspruch auf Entschädigung (entspricht heutigem § 26 SVO). Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 58 IVöB 2019.

Abs. 2

Ausnahmen von der Regel der Entschädigungslosigkeit sind für Vorleistungen vorgesehen, die über den gewöhnlichen Verfahrensaufwand hinausgehen und üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht werden wie etwa planerische Vorleistungen. Es liegt im Ermessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, die Höhe und Modalitäten der Entschädigung zu bestimmen. Sie oder er gibt in den Ausschreibungsunterlagen die Abgeltungsmodalitäten bekannt. Ohne entsprechende Ankündigung in den Ausschreibungsunterlagen gilt nach wie vor die Regel, dass keine Entschädigung für die Teilnahme an einer Ausschreibung geschuldet ist.

Art. 12,
26 Abs. 3,
27 Abs. 3,
44 IVöB

§ 5. Nachweise

§ 5 E-SVO konkretisiert Art. 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 IVöB 2019, welche vorsehen, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen (Art. 35 Bst. n und Art. 36 Bst. c IVöB 2019) bekannt geben muss, welche Nachweise und zu welchem Zeitpunkt diese einzureichen sind. Sie wählen im Rahmen ihres Ermessens und nach Massgabe der ausgeschriebenen Leistung des Anbieterkreises nur die geeigneten und erforderlichen Nachweise aus. In der Regel wird mindestens eine Selbstdeklaration anhand formalisierter Nachweise verlangt.

Daneben können auch Bestätigungen über erfolgte Kontrollen durch Behörden oder Organe verlangt werden (Art. 12 Abs. 4 IVöB 2019). Insbesondere aufwändige Nachweise wie eine Bankgarantie sollen möglichst nicht von allen Anbieterinnen und Anbietern eingeholt werden, sondern nur von der oder dem jeweils Erstplatzierten kurz vor dem Zuschlag. Dies trägt einerseits zum Abbau des bürokratischen Aufwandes bei und kann andererseits verhindern, dass den Anbietenden unnötige Kosten entstehen.



Zusätzlich enthält der Anhang des E-SVO eine nicht abschliessende Liste von Unterlagen und Nachweisen, die zur Prüfung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien angefordert werden können (vgl. Ausführungen zum Anhang, S. 13 f.).

Art. 12 und
26 IVöB

§ 6. Dialog

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 VöB Bund und regelt den in Art. 24 IVöB 2019 neu auch für die Kantone vorgesehenen Dialog näher.

Beim Dialog handelt es sich nicht um eine eigenständige Verfahrensart, sondern um ein beschaffungsrechtliches Instrument. Der Dialog ist reserviert für komplexe Beschaffungen, intellektuelle Dienstleistungen oder innovative Vorhaben. In Anbetracht des Kosten- und Zeitaufwands seitens der Auftraggebenden und der Anbietenden ist der Dialog lediglich dann geeignet, wenn die Anzahl der Anbietenden beschränkt ist oder beispielsweise vorgängig im selektiven Verfahren reduziert wurde.

Abs. 1

In der Regel soll der Dialog mit mindestens drei Anbietenden durchgeführt werden. Die Anzahl entspricht der beim selektiven Verfahren sowie beim Einladungsverfahren geltenden Anforderung (Art. 19 und 20 IVöB 2019). Wettbewerb und Innovation werden durch den Dialog mit mehreren Anbietenden begünstigt. Der Auftraggebende bestimmt – gestützt auf die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Kriterien, nach welchen die Auswahl der Anbietenden erfolgen soll – welche Anbietenden zum Dialog eingeladen werden.

Abs. 2

Die Einzelheiten des Dialogs werden in einer Vereinbarung geregelt, die mit den Anbietenden abgeschlossen wird. Eine Entschädigung für die Teilnahme am Dialog ist nur dann geschuldet, wenn und soweit dies in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anbietenden müssen die Dialogvereinbarungen im jeweiligen Verfahren inhaltlich übereinstimmen.

Abs. 3

Damit Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechte geschützt bleiben, dürfen im Rahmen des Dialogs entwickelte Lösungen und Vorgehensweisen der jeweiligen Anbietenden ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben oder von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber verwendet werden. Damit soll das Interesse der Anbietenden zur Teilnahme am Dialog gewahrt bleiben. Bei einer Gefahr der Aneignung oder Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse durch Dritte, würden sie dieses verlieren. Die Zustimmung der Anbieterin oder des Anbieters kann im Rahmen des Dialogs eingeholt werden und ist in diesem Fall im entsprechenden Protokoll festzuhalten. Eine Zustimmung kann auch schriftlich erteilt werden. Die Lösungen und Vorgehensweisen können nach Art. 24 Abs. 3 Bst. c IVöB 2019 zur späteren Nutzung entgeltlich erworben werden.



Art. 34 IVöB

§ 7. Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge

Die Angebote sowie Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren müssen schriftlich eingereicht werden gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Sie sind fristgerecht und vollständig bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber einzureichen (Art. 34 Abs. 1 IVöB 2019).

Derzeit ist der Verein simap.ch daran, im Rahmen der Realisierung einer Nachfolgelösung zur heutigen Beschaffungsplattform die Möglichkeit für die elektronische Angebotsabgabe umzusetzen, wodurch die Effizienz im Vergabeverfahren erhöht werden kann. Die neue Plattform soll per Anfang 2023 in Betrieb gehen ([KISSimap.ch](https://www.kissimap.ch) | [Keep It Simple & have Smart interfaces & simap.ch](https://www.keepitsimpleandhavesmartinterfaces.com)).

Abs. 1

Elektronisches Angebot bedeutet, dass der Anbieter bzw. die Anbieterin sämtliche Informationen des Angebots als elektronische Dateien speichert und einreicht. Abs. 1 definiert und konkretisiert die Anforderungen an elektronische Angebotseingaben sowie Anträgen auf Teilnahme im selektiven Verfahren, nach Art. 34 Abs. 2 IVöB 2019. Angebote und Teilnahmeanträge können demnach auch elektronisch eingereicht werden, wenn die Vergabestelle die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt (Bst. a), Gewähr für die Identität der Anbietenden sowie die Vertraulichkeit der Angebote besteht (Bst. b) und wenn die Unabänderbarkeit der Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren gewährleistet ist (Bst. c).

Abs. 2

Abs. 2 hält fest, dass Angebote und Teilnahmeanträge (wie bisher) mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen sein müssen. Das Erfordernis der Unterschrift dient dazu, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Erklärungen in einem Angebot einer bestimmten Anbieterin oder einem Anbieter zuordnen kann und dadurch auch in der Lage ist, diese bzw. diesen besser auf die abgegebenen Versprechungen zu behaften. Unterschriften haben von denjenigen natürlichen Personen zu stammen, die für die Anbieterin oder den Anbieter handlungsbevollmächtigt sind. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 (ZertES, SR 943.03) sollen für die elektronische Angebotseinreichung auch andere gleichwertige Verfahren, mit denen eine sichere Authentifizierung möglich ist, zulässig sein.

Art. 37 IVöB

§ 8. Öffnung der Angebote

Abs. 1

Die Angebote bleiben nach dem Eingang bei der Vergabestelle – mit Ausnahme des freihändigen Verfahrens oder zur Identifikation des Angebots – bis zum Offertöffnungstermin geschlossen, was geltendem Recht entspricht (§ 27 Abs. 1 SVO). Damit werden unerlaubte Nachbesserungen der Offerten im Interesse der Gleichbehandlung der Anbietenden verhindert.



Abs. 2

Gemäss Art. 37 Abs. 4 IVöB 2019 ist allen Anbietenden spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll zu gewähren. Dies entspricht der im Kanton Zürich geltenden (§ 27 Abs. 2 SVO) und schon bisher in der kantonalen Gesetzgebung (Art. 26 Abs. 4 VRöB) verankerten Regelung, welche zur Schaffung von Transparenz nunmehr auch ins Bundesrecht übernommen wurde.

Eine möglichst frühzeitige Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll kann es den Anbietenden erlauben, ihre Chance auf eine Zuschlagserteilung abzuschätzen, was einem nachvollziehbaren und berechtigten Interesse entspricht. Eine Eröffnung vor der rechnerischen Bereinigung der Offertpreise oder bevor möglicherweise erforderliche Erläuterungen oder Offertbereinigungen stattgefunden haben, kann hingegen bei den Anbietenden zu falschen Schlussfolgerungen betreffend ihre Chancen auf den Zuschlag führen. In Verfahren, bei denen der Angebotspreis aufgrund tiefer Gewichtung eine untergeordnete Rolle spielt, bleibt die Aussagekraft des Offertöffnungsprotokolls ausserdem zum Vornherein begrenzt. Kenntnis über den Rang kann im weiteren Verfahren zu Störungen führen und die Gefahr von Absprachen erhöhen (vgl. Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, H. R. Trüb, N 14 zu Art. 37, S. 517).

Aus den erwähnten Gründen soll es auch künftig im Ermessen der Vergabestellen liegen, wann sie den Anbieterinnen und Anbietern Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll geben. Gemäss Abs. 2 gewähren sie diese aber möglichst rasch. Liegt somit im konkreten Vergabeverfahren kein Hinderungsgrund (mehr) vor, soll mit der Eröffnung nicht länger zugewartet werden und diese umgehend erfolgen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann überdies auch weiterhin von sich aus und nicht erst auf Verlangen allen Anbietenden Einsicht gewähren, was den Interessen der Anbietenden zusätzlich entgegenkommt und deshalb zu begrüssen ist.

Abs. 3

Diese Bestimmung sieht wie Art. 26 VöB Bund vor, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Wettbewerbskommission oder ihrem Sekretariat (Wettbewerbsbehörden) auf Anfrage Zugang zu Protokollen der Angebotsöffnung gewährt. Statistische Auswertungen von Offertpreisen erlauben es den Wettbewerbsbehörden, Wettbewerbsabreden aufzudecken und entsprechenden Hinweisen auch ausserhalb von laufenden Verfahren nachzugehen.

Art. 39 Abs. 4
IVöB

§ 9. Dokumentation

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 2 VöB Bund.

Eine Dokumentation der verfahrensrechtlichen Schritte ist ein Gebot der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der darauf beruhenden Entscheide. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens (nicht aber im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren; vgl. Art. 57 Abs. 1 IVöB 2019) hat eine beschwerdeführende Partei Anspruch auf Einsicht in die für den Entscheid relevanten Akten. Die Aufzählung in den Bst. a bis e definiert – mangels entsprechender Regelung



in der IVöB 2019 – den Mindestinhalt des Angebotsbereinigungsprotokolls (vgl. Art. 39 Abs. 4 IVöB 2019).

§ 10. Debriefing

Diese Bestimmung ist Art.12 VöB Bund angelehnt und als «Kann-Bestimmung» formuliert.

Das Debriefing findet in der Regel kurz nach der Zuschlagserteilung in Form eines (physischen oder virtuellen) Treffens mit den nicht berücksichtigten Anbietenden je einzeln statt. Es werden die Gründe für die Nichtberücksichtigung deren Angebot erläutert. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann von sich aus zu einem Debriefing einladen, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Oftmals können auf diese Weise Beschwerden vermieden werden. Zudem können die Anbietenden die im Debriefing erhaltenen Rückmeldungen für ihre künftigen Angebote nutzen, was zu einer Verbesserung künftiger Angebote führen kann. Eine zwingende Durchführung erscheint unverhältnismässig, weshalb es mit der vorgeschlagenen Formulierung im Ermessen der Vergabestelle steht, ein solches durchzuführen. Auch im Debriefing ist die Vertraulichkeit der Inhalte der Angebote der anderen Anbietenden zu beachten. Das Gespräch wird sich daher auf die Bewertung des Angebots konzentrieren müssen.

Art. 50 IVöB

§ 11. Statistik

§ 7 Abs. 2 Bst. c des Entwurfs BeiG IVöB (Vorlage 5772) sieht vor, dass der Regierungsrat das Erstellen zusätzlicher Statistiken verlangen kann, was schon nach geltendem Recht gilt (§ 41 Abs. 2 SVO).

Mit Beschluss Nr. 1002/2018 hat der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei verpflichtet, ab dem 1. Januar 2019 Zuschläge ab Fr. 50 000 in einem Vergabestatistik-Tool zu erfassen. Dies in Ergänzung zur sog. WTO-Statistik, welche jährlich zuhänden der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) bzw. des Bundes (Seco) zu erstellen ist und die auf der Beschaffungsplattform simap.ch publizierten Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren sowie die freihändig erteilten Zuschläge im Staatsvertragsbereich umfasst. Die 2019 eingeführte kantonale Vergabestatistik ermöglicht eine Berichterstattung über die relevanten Beschaffungstätigkeiten und eröffnet die Möglichkeit zur übergeordneten Steuerung und Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion. Fragen nach Umfang, Anzahl und Art der durchgeführten Vergabeverfahren können intern ausgewertet sowie zentral und einfach beantwortet werden, was das Controlling und das Führen des internen Kontrollsystems erleichtert und die Transparenz im Beschaffungswesen erhöht, wodurch auch möglichen Missbräuchen entgegengewirkt werden kann. Beispielsweise kann auf einfache Weise nachvollzogen werden, wie viele Aufträge ausserhalb des Schwellenwertes freihändig und gestützt auf welche Ausnahmestimmung erteilt worden sind oder wie viele Aufträge an ausländische Firmen erteilt worden sind.

Abs. 1

Heute besteht die allgemeine Erwartung, dass Auftraggeberinnen und Auftraggeber rasch, umfassend und transparent über ihre Beschaffungstätigkeit Auskunft geben können. Sie



selbst haben ein Interesse daran, wie oben ausgeführt, die Kennzahlen und Eckwerte ihrer Beschaffungstätigkeit zu kennen. Abs. 1 sieht deshalb vor, dass künftig alle dem kantonalen Vergaberecht unterstellten Auftraggebenden verpflichtet werden sollen, fortlaufend eine jährliche Statistik über ihre Vergaben ab Fr. 50 000 zu führen. Diese Statistik hat mindestens Angaben über das Datum der Vergabe (Bst. a), das Vorhaben (Bst. b), den Namen der verantwortlichen Projektleitung (Bst. c), die Zuschlagsempfängerin oder den Zuschlagsempfänger (Bst. d), den Auftragswert (Bst. e), die Auftragsart (Bst. f), die Verfahrensart (Bst. g) sowie die Begründung für eine Ausnahme für die freihändige Vergabe über dem Schwellenwert (Bst. h) zu enthalten.

Nicht zur Kantonsverwaltung gehörende Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind autonom, wie sie die Statistikpflicht umsetzen. Gerade für grössere Auftraggeberinnen und Auftraggeber, welchen zahlreiche Organisationseinheiten und Vergabestellen angehören, dürfte die Organisation der Vergabestatistik eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Gemäss § 16 E-SVO ist deshalb eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab in Kraft treten der revidierten SVO vorgesehen.

Abs. 2

Die Statistik ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich und kann auf Verlangen eingesehen werden. Angaben zu internen und externen Projektbeteiligten sind aus Persönlichkeitsschutzgründen nur für interne Statistiken bestimmt und deshalb nicht öffentlich.

Abs. 3

Abs. 3 entspricht der geltenden Praxis, wonach die jährliche Statistik über die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich (WTO-Statistik) bereits in den letzten Jahren (entgegen § 41 Abs. 1 SVO) nicht durch die Direktion der Justiz und des Innern, sondern durch die Baudirektion an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) weitergeleitet wurde.

§ 12. Sanktionen

Abs. 1

Gemäss dieser Bestimmung haben Ausschlüsse von Anbietenden von künftigen Aufträgen nur für den sanktionierenden Auftraggeber Geltung, was der bisherigen Rechtslage entspricht (vgl. § 4 b. Abs. 1 BeiG, wo von den «künftigen Vergaben der betreffenden Körperschaft» die Rede ist) und neu auch für den Bund Geltung erhält. Zur Auftraggeberin oder Auftraggeber gehören alle Organisationseinheiten derselben Rechtspersönlichkeit (z.B. Zentralverwaltung). Eine vom Kanton als Auftraggeber ausgesprochene Sperre gilt somit beispielsweise nicht für die Zürcher Gemeinden. Entsprechend erlangt eine durch eine Zürcher Gemeinde ausgesprochene Sanktion ebenfalls nur Wirkung in der jeweiligen Gemeinde.



Über die von allen künftigen Aufträgen ausgeschlossenen Anbietenden sowie Subunternehmenden wird durch das InöB eine nicht öffentliche Liste geführt. Vergabestellen können sich im Abrufverfahren erkundigen, ob Anbietende sanktioniert wurden (Art. 45 Abs. 3 IVöB 2019).

Abs. 2

Das Generalsekretariat der Baudirektion soll zuständige Stelle sein für die Entgegennahme der Meldungen nach § 6 des Entwurfs BeiG IVöB (Vorlage 5772) und die Weiterleitung der erhaltenen Meldungen an das InöB. Heute führt sie die Liste der in Kraft stehenden Ausschüsse gemäss § 4 b Abs. 3 BeiG (§ 40 SVO). Diese Liste entfällt mit der Einführung des neuen Rechts bzw. der neu für alle Kantone beim InöB geführten Liste.

Art. 62 IVöB

§ 13. Kontrolle und Aufsicht

Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 30 Abs. 2 VöB Bund.

Abs. 2

Gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB 2019 sind die Kantone neben der gerichtlichen Überprüfung bei Beschwerdeverfahren gehalten, auch die Umsetzung der IVöB 2019 durch die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die Anbieterinnen und Anbieter sicherzustellen. Die Aufsicht im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens umfasst namentlich die Zuständigkeit zum Erteilen von Anweisungen zur Änderung der Beschaffungspraxis, wenn Auftraggeberinnen oder Auftraggeber wiederholt oder schwerwiegend beschaffungsrechtliche Vorschriften missachten – etwa, wenn sie ihre Aufträge nicht wie vorgeschrieben öffentlich ausschreiben. Diese Aufsicht ist nötig, weil die Möglichkeit, gegen Vergabeentscheide Beschwerde zu erheben, die Umsetzung des öffentlichen Beschaffungsrechts nicht immer wirksam gewährleisten kann.

Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung der Aufsicht im Kanton Zürich (§ 43 Abs. 3 SVO). Demnach ist Aufsichtsbehörde über die Vergabestellen die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates über die Gemeinden. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.

§ 14. Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB)

§ 14 entspricht dem geltenden § 43 SVO, welcher die Grundlage für die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) schafft. Diese setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Direktionen und der Staatskanzlei. Die Baudirektion stellt das Präsidium sowie je eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie aus dem Generalsekretariat. Die KöB unterstützt und begleitet den koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton. Neben der Zurverfügungstellung von Vollzugsinstrumenten organisiert sie u.a. die Durchführung von Schulungen für Vergabestellen im Rahmen des kantonalen Schulungsprogramms.



§ 15. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, soweit das Gesetz dies vorschreibt, nach Genehmigung durch den Kantonsrat, gleichzeitig mit dem Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB) vom [...] in Kraft.

§ 16. Übergangsbestimmung

§ 16 sieht vor, dass zwecks Organisation der Umsetzung der Statistikpflicht gemäss § 11 E-SVO eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab in Kraft treten dieser Verordnung vorgesehen ist.

Im Übrigen wird für die Bemerkungen zur Statistik auf die vorstehenden Ausführungen zu § 11 E-SVO verwiesen.

Anhang

Der Anhang enthält eine nicht abschliessende Liste von Unterlagen und Nachweisen, die zur Prüfung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien angefordert werden können. Inhaltlich entspricht der Anhang demjenigen zur VöB Bund, Anhang 3. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber wählen im Rahmen ihres Ermessens und nach Massgabe der ausgeschriebenen Leistung und des Anbieterkreises nur die geeigneten und erforderlichen Nachweise aus und geben sie in der Ausschreibung bekannt (Art. 35 IVöB 2019). Nachweise wie eine Bankgarantie sollen nach Möglichkeit nicht von allen Anbietenden eingeholt werden, sondern vom erstplatzierten Anbietenden und dies erst kurz vor dem Zuschlag. Dies trägt einerseits zum Abbau bürokratischen Aufwands bei und kann andererseits verhindern, dass den Anbietenden – insbesondere den KMU – unnötige Kosten entstehen.

Im Übrigen wird für Bemerkungen zu den Nachweisen auf die vorstehenden Ausführungen zu § 5 E-SVO verwiesen.